

**Erstattung von Vorschlägen für die
Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates
des Österreichischen Rundfunks**

für die Bereiche **Bildung, Jugend, ältere Menschen, Eltern bzw. Familien,
Sport und Konsumenten**

GZ BKA-602.443/0027-V/4/2009

Gemäß § 28 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 des ORF-Gesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2007 werden insgesamt sechs Mitglieder des Publikumsrates des ORF für die Bereiche Bildung, Jugend, ältere Menschen, Eltern bzw. Familien, Sport und Konsumenten mittels Wahl durch die Rundfunkteilnehmer ermittelt.

Aus den für die oben genannten Bereiche vorgeschlagenen Personen wird dazu von den Rundfunkteilnehmern mittels eines Wahlverfahrens jeweils eine Person für jeweils einen der genannten Bereiche direkt gewählt (§ 28 Abs. 9 ORF-G).

Repräsentative Einrichtungen und Organisationen **aus den oben genannten sechs Bereichen** werden gemäß § 28 Abs. 4 und 5 ORF-G eingeladen, bis spätestens

26. November 2009

möglichst Dreier-Vorschläge für Personen zur Wahl durch die Rundfunkteilnehmer beim

Bundeskanzleramt, Abteilung V/4, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
schriftlich oder per E-Mail (v4@bka.gv.at)

zur oben angeführten Geschäftszahl einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu diesem Datum an obiger (E-Mail-) Adresse **eingelangt sein**. Um die Berücksichtigung des Vorschlages zu gewährleisten, ist ein **fristgerechtes Einlangen der vollständigen Unterlagen** (vgl. dazu nachfolgend) **unbedingt erforderlich**.

I. Erforderliche Unterlagen

Den **von einer** für die Einrichtung **vertretungsbefugten Person** **unterzeichneten** Vorschlägen sind **unbedingt** die folgenden angeführten Unterlagen oder Erklärungen anzuschließen:

1. Angabe zu welchem der oben genannten sechs **Bereiche** der Wahlvorschlag erstattet wird;

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass **eine Person** immer **nur für einen bestimmten Bereich** vorgeschlagen werden kann, **nicht** aber **für mehrere** Bereiche gleichzeitig.

2. Angaben zur Beurteilung der Repräsentativität der vorschlagenden Einrichtung für den unter 1. angegebenen Bereich:

Dazu sind Unterlagen über die Rechtsform der vorschlagenden Stelle, die Statuten, die genaue Angabe des räumlichen Wirkungsbereichs und des sachlichen Tätigkeitsbereichs, Angaben über die Anzahl der Mitglieder, Beginn der Tätigkeitsaufnahme sowie eine Begründung der Repräsentativität (z.B. die Darlegung, inwieweit die vorschlagende Stelle Interessen vertritt, die typischerweise dem Bereich entsprechen, für den der Wahlvorschlag erstattet wird) beizufügen.

3. Angaben zur vorgeschlagenen Person:

- eine **Erklärung** der vorgeschlagenen Person, in der sich diese **zur Übernahme der Funktion** als Mitglied des Publikumsrates und zur Teilnahme an der Wahl durch die Rundfunkteilnehmer einverstanden erklärt,
- **Erklärung** der vorgeschlagenen Person, dass bei ihr **keine Unvereinbarkeit** im Sinne des § 28 Abs. 2 ORF-G vorliegt,
- **ein zur kostenfreien Veröffentlichung geeignetes Porträt-Photo** (nicht älter als 1 Jahr) der vorgeschlagenen Person (digital: 300 dpi im Dateiformat jpg oder eps; analog: 9x13 cm oder 10x15 cm),
- **Persönliche Daten** (insbes. Geburtsdatum, Beruf bzw. Funktion),
- **Kurzstatement** der vorgeschlagenen Person, warum sich diese zur Wahl stellt (**nicht länger als 160 Zeichen inkl. Leerzeichen**; längere Statements können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden).

4. Da drei der sechs gemäß der Wahl bestellte Mitglieder des Publikumsrates in der Folge in den Stiftungsrat entsandt werden (§ 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G), ist bei den Wahlvorschlägen darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen die **gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz ORF-G für den Stiftungsrat erforderlichen Qualifikationen** aufweisen. Nähere Angaben zur vorgeschlagenen Person sind daher anzuschließen

II. Sonstige Hinweise

Der Text des ORF-Gesetzes ist im Internet abrufbar unter:

<http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=24298>

Hingewiesen wird ferner auf den weiteren Bestellungsmodus gemäß § 28 Abs. 11 ORF-G. Danach hat der Bundeskanzler abgesehen von den sechs gewählten Personen 17 weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist. Es ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass Personen, die zwar nicht im Wege der Direktwahl zum Mitglied des Publikumsrates für einen der genannten sechs Bereiche bestellt werden, nachfolgend vom Bundeskanzler zum Mitglied des Publikumsrates für den jeweiligen Bereich bestellt werden können.